

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DER VORSCHREIBUNG DER GRUNDSTEUER

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung der Vorschreibung der Grundsteuer, vom 4.5.2009, eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 9.6.2009 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 4.5.2009, Zl. KA-09484/2008, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Prüfungsauftrag/Prüfungsdurchführung

Prüfkompetenz

In Vollziehung des gesetzlichen Auftrages zur Überwachung der Gebarung der Stadt und ihrer wirtschaftlichen Einrichtungen gem. § 74 Abs. 2 lit. a IStR hat die Kontrollabteilung eine stichprobenartige Überprüfung der Vorschreibung und Einhebung der Grundsteuer durchgeführt. Der Schwerpunkt wurde in diesem Rahmen auf die gebarungsrelevanten Vorgänge des Rechnungsjahres 2008 gelegt.

Anhörungsverfahren

Das gem. § 52 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der LH Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Vorbemerkungen

Charakterisierung der Grundsteuer

Die Grundsteuer entstammt in ihrer derzeitigen Ausformung dem deutschen Grundsteuerrecht aus dem Jahr 1936 und zählt zu den ältesten Formen der direkten Besteuerung. Sie ist nach den Bestimmungen des FAG eine ausschließliche Gemeindeabgabe. Ihr Ertrag fließt den Gemeinden zu.

Die Grundsteuer errechnet sich durch die Anwendung der von der Gemeinde festgesetzten Hebesätze und des Grundsteuermessbetrages. Die Verwaltungshoheit ist zwischen Bund und Gemeinden geteilt. Somit obliegen den Finanzämtern die Bewertung des Grundbesitzes und die bescheidmäßige Festsetzung des Grundsteuermessbetrages. Den Gemeinden obliegt die Festsetzung, Einhebung und Einbringung der Grundsteuer.

Befreiungen

Im Grundsteuergesetz ist jener Grundbesitz aufgezählt, für den keine Grundsteuer zu entrichten ist. Zeitlich befristete Grundsteuerbefreiungen sind außerhalb des Grundsteuergesetzes in den Landesgesetzen geregelt (Grundsteuerbefreiungsgesetz).

Festsetzung der Grundsteuer

Der Jahresbetrag der Grundsteuer ist mit Abgabenbescheid festzusetzen. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung sieht das

Grundsteuergesetz die Möglichkeit der Erlassung von Dauerbescheiden vor.

3 Rechtsgrundlagen

Rechtsquellen	Die Erhebung und Verwaltung der Grundsteuer ist wie bereits erwähnt durch Bundesgesetzgebung geregelt. Die hierfür verbindlichen Rechtsvorschriften sind dem GrStG, dem FAG, dem BewG und der BAO in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen. Den Ländern kommt Gesetzgebungskompetenz nur auf dem Gebiet der zeitlich befristeten Grundsteuerbefreiung zu.
Steuergegenstand	Der Grundsteuer unterliegt gem. GrStG der inländische Grundbesitz, welcher sich aus dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, dem Grundvermögen und dem Betriebsvermögen, soweit es in Betriebsgrundstücken besteht, zusammensetzt. Steuergegenstände sind die im BewG definierten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, Grundstücke und Betriebsgrundstücke.
Einheitswerte	Die Besteuerungsgrundlage stellt der für den Veranlagungszeitpunkt maßgebende Einheitswert dar. In diesem wird von der Finanzbehörde nach Anwendung der Bewertungsvorschriften der steuerliche Vermögenswert festgestellt.
Steuermessbetrag	Der Einheitswert bildet die Grundlage für die Ermittlung des Steuermessbetrages. Der Steuermessbetrag wird ebenfalls vom Lagefinanzamt durch Anwendung der im GrStG festgesetzten Steuermesszahlen auf den Einheitswert ermittelt und festgestellt.
Feststellungsbescheid	Die Feststellungsbescheide vom Lagefinanzamt betreffend die Höhe des Einheitswertes und Steuermessbetrages haben einerseits an den Steuerpflichtigen zu ergehen, andererseits ist der Inhalt von Amts wegen denjenigen abgabe- oder beitragsberechtigten Körperschaften mitzuteilen, denen die Festsetzung der Abgaben obliegt.
Abschriften	Diese von der Bundesrechenzentrum GmbH dem Referat Gemeindeabgaben-Vorschreibung 4 x im Jahr übermittelten Abschriften bilden die Rechtsgrundlage für die Ermittlung und Vorschreibung der Grundsteuer.
Grundsteuer	Der Jahresbetrag der Grundsteuer ist sodann von der Gemeinde nach einem Hebesatz des Steuermessbetrages zu berechnen.
Hebesatz	Die Gemeinden sind nämlich aufgrund des FAG sowie GrStG ermächtigt, im Wege des freien Beschlussrechtes Hebesätze für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) und für Grundstücke (Grundsteuer B) festzusetzen, die 500 v.H. nicht überschreiten dürfen.
Steuerbescheid	Der von der Gemeinde errechnete Steuer-Jahresbetrag ist mit Steuerbescheid festzusetzen. Diese Festsetzung gilt nach den Bestimmungen

des GrStG innerhalb des Hauptveranlagungszeitraumes der Grundsteuerermessbeträge auch für die folgenden Jahre, soweit nicht infolge einer Änderung der Voraussetzungen für die Festsetzung des Jahresbetrages ein neuer Steuerbescheid zu erlassen ist.

(Dauer)Befreiungen

Des Weiteren sind im GrStG die (Dauer)Befreiungen geregelt. Hierbei ist erwähnenswert, dass u.a. der Grundbesitz einer Gebietskörperschaft oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts für Zwecke von Wissenschaft, Unterricht und Erziehung, insbesondere für Zwecke von Schulen, Kindergärten, Kinderheimen, Horten, Tageskinderstätten etc. von der Grundsteuer befreit ist.

Zeitliche Befreiung

Im Hinblick auf eine zeitliche Befreiung von der Grundsteuer sind die Bestimmungen des Grundsteuerbefreiungsgesetzes bindend. Dabei wird für Bauten, durch die Wohnungen mit höchstens 150 m² Nutzfläche geschaffen werden, die zur Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes bestimmt sind, eine Befreiung auf die Dauer von 20 Jahren gewährt. Für Bauten, die ständig gewerblichen Zwecken dienen wird eine Befreiung auf die Dauer von 15 Jahren bewilligt.

Grundsteuerbefreiungsbescheid

Die Gemeinden haben ihre im Grundsteuerbefreiungsgesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen. Somit obliegt es der Stadtgemeinde Innsbruck, die Dauer und das Ausmaß der zeitlichen Grundsteuerbefreiungen festzustellen und dies mit Bescheid auszusprechen.

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Eigentümer, im Falle eines Baurechtes der Berechtigte für Grund und Boden. Gehört der Steuergegenstand mehreren Personen, dann sind diese Gesamtschuldner.

Verjährung

Der Abgabensanspruch entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Grundsteuer aufgrund des von der Gemeinde festgesetzten Hebesatzes erhoben werden soll. Das Recht, die Grundsteuer festzusetzen, unterliegt der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre und im Fall der Hinterziehung 10 Jahre. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Abgabensanspruch entstanden ist.

4 Prüfungsfeststellungen

Vollziehung Grundsteuer Erste Stufe

Die Vollziehung der Grundsteuer erfolgt in zwei Stufen:

In der ersten Stufe stellt das örtlich zuständige Finanzamt den Einheitswert nach den Vorschriften des BewG und den Grundsteuerermessbetrag fest.

Die Einheitswerte des Grundvermögens beruhen auf den Werten der Hauptfeststellung, welche die Finanzverwaltung des Bundes in Zeitabständen von je 9 Jahren durchzuführen hat (§ 20 BewG). Die letzte Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens hat allerdings zum Stichtag 1.1.1973 mit Wirksamkeit 1.1.1974 stattgefunden. Diese

Werte wurden im Zeitraum 1977 bis 1983 um insgesamt 35 % linear angehoben. Seit dieser Zeit hat es der Bundesgesetzgeber verabsäumt, die gesetzlich vorgesehene Hauptfeststellung durchzuführen. Es gelten also für die wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens nach wie vor die Wertverhältnisse aus dem Jahr 1973, die lediglich pauschal aufgewertet worden sind.

Für die wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens sind hingegen die Einheitswerte zum 1.1.1988 maßgebend. Auch in diesem Bereich ist der Zeitpunkt der Hauptfeststellung durch den Gesetzgeber bisher regelmäßig verschoben worden. Die nächste Hauptfeststellung für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen müsste nun zum 1.1.2010 stattfinden.

Das Ergebnis der Einheitsbewertung findet seinen Niederschlag in einem Feststellungsbescheid. Darin werden Einheitswert und Grundsteuerermessbetrag, der die Basis für die Einhebung der Grundsteuer durch die Gemeinde bildet, festgesetzt. Der Bescheidinhalt wird den hebeberechtigten Gemeinden von Amts wegen übermittelt.

Zweite Stufe

In der zweiten Etappe der Grundsteuerermittlung obliegt es den Gemeindebehörden, den Hebesatz festzusetzen, der auf den Steuermessbetrag anzuwenden ist. In Innsbruck beträgt der Hebesatz aufgrund eines Beschlusses des GR vom 16.12.1992 seit 1993 500 %, d.h. an jährlicher Grundsteuer ist der fünffache Steuermessbetrag zu entrichten. Die Berechnung der Höhe der zu entrichtenden Grundsteuer erfolgt mittels Grundsteuerbescheid an den jeweils Steuerpflichtigen. Diese Aufgabe wird vom Referat Gemeindeabgaben-Vorschreibung der MA IV bewerkstelligt, welches auch über das Bestehen und den Umfang der im Grundsteuerbefreiungsgesetz geregelten zeitlichen Befreiungen befindet.

Die Überwachung der Zahlungseingänge fällt in die Agenden des Referates Stadtkasse der MA IV.

Budgetäre Verarbeitung

Die Einnahmen aus der Grundsteuer werden in der Voranschlagsgruppe 9 – Finanzwirtschaft im Abschnitt 920000 – Ausschließliche Gemeindeabgaben erfasst. Die diesbezüglichen Zahlungseingänge werden dabei der Postenklasse 8 – Laufende Einnahmen (Haushaltspost 830000 – Grundsteuer A sowie Haushaltspost 831000 – Grundsteuer B) zugeordnet. Die Anordnungsberechtigung obliegt dem Amtsvorstand des Amtes für Gemeindeabgaben.

Grundsteueraufkommen

In den vergangenen vier Jahren wurde ein jährliches Grundsteueraufkommen (gemessen am jeweiligen Anordnungssoll der beiden angesprochenen Haushaltsstellen) in der Höhe von € 10.742,8 Mio. (2005) bis € 10.182,8 Mio. (2008) erreicht. In Relation zu den Ausschließlichen Gemeindeabgaben betrug der Anteil des gesamten Grundsteueraufkommens 14,46 % im Jahr 2008, im Vergleich zu 15,10 % im Jahr 2005.

Das höhere Grundsteueraufkommen im Jahr 2005 war im Wesentlichen auf Nachveranlagungen im Zusammenhang mit der Einbringung der städt. Schulen und Kindergärten in das Eigentum der IIG & Co KEG bzw. der vom Bund an die BIG übertragenen Liegenschaften zurückzuführen, weil dadurch der bisherige Grundsteuerbefreiungstatbestand weggefallen ist.

Fallzahlen

Vom Referat Gemeindeabgaben-Vorschreibung sind 2008 insgesamt 11.543 Konten für die Grundsteuer geführt worden. Der überwiegende Teil, nämlich 95,1 % entfiel auf die Grundsteuer B. Im Durchschnitt ergaben sich Einnahmen an Grundsteuer in der Höhe von € 882,16 je Konto. Im Jahr 2008 sind vom Referat 1.129 Grundsteuerbescheide ausgefertigt worden, dazu kommen noch 192 Bescheide anlässlich zeitlich gewährter Grundsteuerbefreiungen.

Mindereinnahmen durch zeitlich befristete Grundsteuerbefreiungen

Eine vom Referat Gemeindeabgaben-Vorschreibung gelieferte Auswertung der aktuell laufenden Grundsteuerbefreiungen zeigte, dass derzeit insgesamt 1.175 Fälle einer zeitlichen Grundsteuerbefreiung (15 oder 20 Jahre) evident sind. Die daraus resultierenden Mindereinnahmen belaufen sich auf rd. € 1,765 Mio. oder ca. 17,2 % des Jahresgrundsteueraufkommens.

Archivierung der Bescheide

Die im Zusammenhang mit den zeitlich gewährten Grundsteuerbefreiungen ergangenen Bescheide sind wie die Grundsteuerbescheide selbst seit 2004 im Programm „PKF“ digital abgelegt. Die dazugehörigen Anträge samt den beigebrachten Unterlagen sind jedoch separat, i.d.R. zusammen mit dem allgemeinen Schriftverkehr, abgelegt. Da per Mail eingebrachte Anträgen fallweise aber auch versehentlich gelöscht worden sind hat die Kontrollabteilung aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz empfohlen, künftig sämtliche einer zeitlichen Grundsteuerbefreiung zugrunde liegenden Vorgänge zusammen mit den jeweiligen Befreiungsbescheiden zu digitalisieren.

Im Anhörungsverfahren wurde mitgeteilt, dass es bereits im Zuge der Realisierung des EDV-Projektes „Personenkontenführung“ Wunsch der Fachabteilung gewesen sei, nicht nur die EDV-unterstützten Erledigungen, sondern alle für die Vorschreibung der Abgaben erforderlichen Unterlagen (bspw. Steuererklärungen, Anmeldungen etc.) sowie Erledigungen außerhalb des EDV-Systems (wie Entscheidungen der Berufungsbehörde oder des Stadtsenates und dgl.) digital ablegen zu können, um einen einheitlichen, digitalen Steuerakt zu erhalten. Dieser Wunsch habe aber aus Kostengründen nicht verwirklicht werden können.

Grundsteuerdynamik

Die Dynamik der Grundsteuer (Aufkommenszuwachs) ist seit 1973 – mit Ausnahme der bis 1983 erfolgten pauschalen Werterhöhung um insgesamt 35 % - nur durch Neubauten, Umbauten und das Auslaufen zeitlicher Grundsteuerbefreiungen bestimmt. Dazu kommt, dass das Finanzamt im Zusammenhang mit Grundstücksteilungen oder anderen relevanten Änderungen wie die Errichtung von Neubauten, derzeit bei

der Erledigung von rd. 1.500 Fällen säumig ist. Obwohl die Stadtgemeinde diesbezüglich häufig über die maßgeblichen Informationen verfügt, kann die Grundsteuer erst nach Ergehen der Einheitswertbescheide aufgrund der vom Finanzamt übermittelten Daten festgesetzt werden.

Mitwirkung der Gemeinde bei der Einheitswertfeststellung

Die Kontrollabteilung verwies im Zuge ihrer Prüfung auf ein zwischen dem Finanzamt Graz-Stadt und dem Magistrat der LH Graz laufendes Pilotprojekt, in dessen Rahmen der Gemeinde zur Beschleunigung des Einheitswertverfahrens und zur Verbesserung des Bürgerservice – unter Stützung auf § 80 a BewG – Mitwirkungsbefugnisse bei der Einheitsbewertung eingeräumt worden sind.

Die Kontrollabteilung sah in Mitwirkungsbefugnissen an der Einheitsbewertung auch für die Stadtgemeinde Innsbruck Vorteile, weil sich dadurch eine Beschleunigung der Verfahren erwarten ließe. Damit verbunden wäre eine Verkürzung des Zeitraumes für die Festsetzung der Grundsteuer, wodurch das daraus sich ergebende Steueraufkommen letztlich auch früher realisiert werden könnte. Es wurde daher empfohlen, unter vorheriger Abklärung der daraus resultierenden Vor- und Nachteile ein derartiges Projekt im Zusammenwirken mit dem BM für Finanzen in die Wege zu leiten.

In der Stellungnahme dazu wurde ausgeführt, dass die im Zusammenhang mit dem angesprochenen Pilotprojekt erlassene Verordnung mittlerweile wieder aufgehoben worden sei. Weiters wurde ausgeführt, dass mit der Vollziehung des BewG der Bundesminister für Finanzen betraut und eine freiwillige Übernahme von Bundesaufgaben unter verschiedenen Gesichtspunkten (verfassungsrechtlich, finanzwirtschaftlich, datenschutzrechtlich, etc.) zu diskutieren sei. Jedenfalls seien aufgrund des Pilotprojektes mit der Stadt Graz derzeit noch keine konkreten Absichten, eine Mitwirkung der Gemeinden bei der Vollziehung des BewG ins Auge zu fassen, bekannt. Es wurde jedoch angemerkt, dass im November 2008 eine Besprechung zwischen Vertretern des BM für Finanzen und der Stadt Innsbruck mit dem Ziel stattgefunden habe, Möglichkeiten zu finden, wie die Gemeinde Innsbruck die Bewertungsstelle des Finanzamtes Innsbruck bei der Aufarbeitung der Aktenrückstände unterstützen könne. Diesbezüglich finde derzeit eine Prüfung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen durch den Datenschutzbeauftragten der Stadt Innsbruck statt, ein Ergebnis hierüber liege aber noch nicht vor.

Folgebescheide

Die Bescheidabschriften des FA über die Feststellung von Einheitswerten, Art- und Wertfortschreibungen, Änderungen von Abgabepflichtigen sowie Nachveranlagungen stellten somit die rechtliche Voraussetzung für die Folgebescheide des Referates Gemeindeabgaben-Vorschreibung dar.

Stichproben

Die Kontrollabteilung hat aus diesen willkürlich Stichproben ausgewählt und in weiterer Folge die Grundsteuerbescheide sowie die Bescheide über eine zeitliche Grundsteuerbefreiung auf ihre rechnerische Richtigkeit und Vollständigkeit hin geprüft.

Antragstellung zeitliche Grundsteuer- befreiung

Im Zuge der Einschau stellte die Kontrollabteilung u.a. fest, dass das Referat Gemeindeabgaben-Vorschreibung hinsichtlich der Antragsstellung für eine zeitliche Grundsteuerbefreiung eigens Formulare erarbeitet und den Bürgern via Internet zur Verfügung gestellt hat. Der Antrag war vom Antragsteller im Sinne der Bestimmungen der TLAO vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Die Durchsicht der Prüfungsunterlagen zeigte jedoch, dass nicht in jedem Fall der eigens vom Referat erstellte Antrag dem Abgabensakt beigeschlossen war. In einem Fall ließen „nur“ händische Aufzeichnungen eines Sachbearbeiters auf eine telefonische Einholung der für die Grundsteuerbefreiung erforderlichen Angaben beim FA Innsbruck schließen. Aus diesem Grund wurde empfohlen, künftig sämtliche Antragsteller anzuhalten, den von der städtischen Dienststelle vorgefertigten Antrag auf eine zeitliche Grundsteuerbefreiung vollständig ausgefüllt beizubringen. In ihrer Stellungnahme teilte die geprüfte Dienststelle mit, dass die zuständigen Sachbearbeiter angewiesen wurden, in Zukunft auf die Einbringung vollständig ausgefüllter Anträge durch die Befreiungswerber Bedacht zu legen.

Mindereinnahmen

Des Weiteren zeigte die Einschau, dass vom Referat Gemeindeabgaben-Vorschreibung einem Abgabenschuldner seit zumindest 1983 ein zu niedriger Grundsteuerbetrag vorgeschrieben worden war. Für den Zeitraum 1983 bis einschließlich 2007 waren diesbezüglich Mindereinnahmen von rd. € 1,9 Tsd. zu verzeichnen. Obwohl dieser Fehler dem Mitarbeiter des Referates Gemeindeabgaben-Vorschreibung im Jahr 2008 bekannt wurde, ist bis zum Prüfungszeitpunkt (Jänner 2009) noch kein Versuch unternommen worden, den „noch ausstehenden“ Betrag einzuheben. In Bezug darauf hat die Kontrollabteilung empfohlen, um eine Einhebung des der Stadtgemeinde zustehenden Steuerbetrages bemüht zu sein. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens bestätigte das Referat den Fehler und gab bekannt, dass derzeit die rechtlichen Möglichkeiten für eine Berichtigung der Abgabenvorschreibung und Nachforderung im Rahmen der Bemessungsverjährung geprüft werden.

Dauer der Grundsteuer- befreiung

Darüber hinaus konstatierte die Kontrollabteilung, dass in einem Fall die Befreiung für eine Wohnung bereits ab dem Jahr der Fertigstellung 1990 bis zum Jahr 2010, somit für 21 Jahre, gewährt worden ist. Gemäß § 2 Grundsteuerbefreiungsgesetz wird eine Befreiung von der Grundsteuer aber erst mit Beginn des auf die Beendigung der Bauführung folgenden Kalenderjahres wirksam. Durch dieses Missgeschick hat der Abgabepflichtige von der Stadtgemeinde Innsbruck eine zusätzliche Förderung in Höhe von € 167,74 erhalten. Hierzu merkte das Referat an, dass ein derartiges Versehen künftig durch eine jährliche Datenbankabfrage über die Dauer der Befreiungszeiträume ausgeschlossen wird.

Rückerstattung Grundsteuer

Die Prüfung der Grundsteuer zeigte auch, dass einem Abgabepflichtigen mit Steuerbescheid vom 21.2.2005 eine Gutschrift in Höhe von rd. € 1,3 Tsd. bekannt gegeben worden ist. Ein Antrag auf Rückerstattung der für die Jahre 2003 bis 2005 zu viel einbezahlten Grundsteuer war bis zum Prüfungszeitpunkt (Jänner 2009) nicht aktenkundig. Nachdem in diesem Fall der Abgabenschuldner die Stadtgemeinde Innsbruck selbst ist, hat die Kontrollabteilung schon aus buchhalterischen Gründen empfohlen, um eine Bereinigung dieses Guthabens beim Hausverwalter der Stadt (IISG) bemüht zu sein. Laut Stellungnahme wurde bereits von der Stadtkasse in dieser Angelegenheit mit der IISG Kontakt aufgenommen.

Rückstandsliste

Abschließend hat die Kontrollabteilung auch die noch für das Jahr 2008 ausstehenden Abgabeforderungen hinterfragt. Zum Stichtag 10.2.2009 waren offene Forderungen mit einem Betrag von insgesamt rd. € 33,1 Tsd. ausgewiesen. Der betragsmäßig größte Anteil der Außenstände betraf Forderungen, die aufgrund eines offenen Konkursverfahrens oder einer Verlassenschaft noch nicht vereinnahmt werden konnten. Diese beliefen sich auf rd. € 21,8 Tsd. Vom Referat Einziehung waren zum Prüfungszeitpunkt noch insgesamt 78 Fälle mit einem Auftragsvolumen von rd. € 9,5 Tsd. zu betreiben. Darüber hinaus ergab die Durchsicht der Rückstandsliste, dass fallweise Kleinbeträge (v.a. Mahnspesen) noch offen zu Buche standen, obwohl die dazugehörigen Forderungen bereits beglichen oder vollstreckt worden waren. Des Weiteren waren Forderungen ausgewiesen, die dem Referat Einziehung nicht zur Betreuung vorlagen oder vom betreffenden Referat bereits bearbeitet worden waren. In diesem Zusammenhang hat die Kontrollabteilung dem Referat Stadtkasse nahe gelegt, den Sachverhalt der noch ungeklärten Forderungen in Absprache mit den Referaten Einziehung und Gemeindeabgaben-Vorschreibung zu prüfen und einer Klärung zuzuführen bzw. die nicht vollstreckbaren Beträge stadtrechtskonform abzuschreiben. Hierzu teilte der Referent mit, dass die Prüfung dieser Kleinbetragsforderungen und allfälliger Abschreibungserfordernisse in periodischen Abständen vorgenommen werden wird.

5 Prüfungsvermerk

Prüfungsvermerk

Die Kontrollabteilung bestätigt im Rahmen des Prüfungsumfanges und unter besonderem Hinweis auf die einzelnen Prüfungsfeststellungen in diesem Bericht die Ordnungsmäßigkeit der Gebarung im Zusammenhang mit der Vorschreibung und Einhebung der Grundsteuer.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 9.6.2009:

Beiliegender Kurzbericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 18.6.2009 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-09484/2008

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Prüfung der Vorschreibung der Grundsteuer

Beschluss des Kontrollausschusses vom 9.6.2009:

Beiliegender Kurzbericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 18.6.2009 zur Kenntnis gebracht.